

### Anordnung über die Verbindlichkeitserklärung der DIN-Normen für Berlin

Der Wiederaufbau der Stadt Berlin und der Wirtschaft erfordern planmäßigen und ökonomischen Einsatz der Arbeitskräfte und Werkstoffe, daher wird angeordnet:

1. Die vom Deutschen Normen-Ausschuß erstellten DIN-Normen werden hiermit für Berlin verbindlich erklärt. Alle Betriebe haben danach zu arbeiten. Bei der Vergebung von Aufträgen ist ausdrücklich die Ausführung nach Norm zu fordern.
2. Die Normenblätter DIN 92 000 bis 99 999 und sämtliche KM, HgN, MWaN und LgN-Blätter sind zunächst von dieser Anordnung ausgeschlossen. Eine Anordnung bezüglich der Weiterverwendung dieser Normenblätter erfolgt später.

3. Falls eine Fertigung entgegen der Norm zunächst beabsichtigt ist, sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung Anträge zur Freigabe der Fertigung an den Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Planungen, Referat Normung und Rationalisierungen, Berlin NW 7, Unter den Linden 36, zu richten.
4. Anträge zur Einführung neuer Normen und auf Änderung eines Normenblattes sind ebenfalls an die unter 3. genannte Stelle einzureichen.
5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 24. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner

Schwenk

## Handel und Handwerk

### Verteilung von Tabakwaren

Die Abgabe von Tabakwaren an die Berliner Bevölkerung erfolgt an alle Inhaber der Berliner Raucherkarte. Die Verteilung ist wiederum eine bezirksweise, daher ist eine Voranmeldung notwendig. Der zum Tabakwarenhandel zugelassene Einzelhändler schneidet den Abschnitt B der Raucherkarte als Voranmeldung ab und klebt ihn jeweils zu 100 Stück auf Bogen nach M und F getrennt auf. Er erhält gegen Ablieferung der Abschnitte von dem ihm zugewiesenen Tabakwarengroßhändler die entsprechende Warenmenge.

Auf Abschnitt 1 der Raucherkarte sind an die Bezugsberechtigten abzugeben:

M ä n n e r 12 Zigaretten oder ■ — soweit vorhanden —  
3 Zigarren oder  
6 Zigarillos,

F r a u e n 6 Zigaretten.

Kau- und Schnupftabak sind nicht bewirtschaftet und zum

handelsüblichen Banderolenpreis an jedermann abzugeben.

Die Voranmeldung ist in der Zeit von Montag, dem

1. Oktober, bis Sonnabend, dem 6. Oktober 1945, in den Tabakwarenfachgeschäften vorzunehmen.

Die bezirksweise Verteilung erfordert, daß jeder Händler Voranmeldungen lediglich von bezugsberechtigten Anwohnern seines Bezirks vornimmt, z. B. Schöneberger Einzelhändler nehmen nur Voranmeldeabschnitte der Raucherkarte mit dem Aufdruck „Schöneberg“ entgegen, Einzelhändler anderer Verwaltungsbezirke entsprechend.

Jeder Verstoß gegen diese Anordnung und jede Nichteinhaltung der Verkaufsdisziplin ziehen die Geschäftsschließung nach sich.

Berlin, den 26. September 1945.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Handel und Handwerk

I. V.: G r o m m a n n

## Finanz- und Steuerwesen

### Neue Packungen und Tabaksteuerzeichen für Zigaretten

Wir lassen für Zigaretten zu 8 Rpf. das Stück auch Packungen zu 100 Stück zu. Die dazu erforderlichen Steuerzeichen werden vorläufig durch Überdrucken hergestellt.

Entsprechende Änderung der Tabaksteuer-Durchführungsbestimmungen bleibt Vorbehalten.

Berlin, den 11. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Abt. für Finanz- und Steuerwesen  
Oberfinanzpräsidium  
N o o r t w y c k

Umsatzsteuer-Zuständigkeit

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer ist gemäß § 11 des Umsatzsteuergesetzes vom Gesamtbetrag der im Veranlagungszeitraum oder im Voranmeldungszeitraum ver-

einnahmten Entgelte auszugehen. Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, so sind die in allen Betrieben vereinnahmten Entgelte zusammenzurechnen. Diese Bestimmung ist nicht aufgehoben. Berliner Unternehmer haben deshalb in Berlin auch die Umsätze ihrer Zweigniederlassungen außerhalb Berlins zu versteuern, soweit sich die Zweigniederlassungen im Inland befinden. Es ist bekannt geworden, daß die Umsätze solcher Zweigniederlassungen vielfach von den Finanzämtern der Orte, in denen sich die Zweigniederlassungen befinden, zur Umsatzsteuer herangezogen werden. Auch bei Organgesellschaften wird in gleicher Weise verfahren. Mit Rücksicht darauf wird angeordnet:

1. Die Umsatzsteuer von den Umsätzen der Zweigniederlassungen und Organgesellschaften wird auf Antrag bis auf weiteres gestundet, soweit sie nachweisbar außerhalb Berlins an Finanzämter entrichtet wurde. Die Unternehmer haben aber in den Voranmeldungen die schon außerhalb Berlins versteuerten Umsätze anzugeben und von dem Gesamtbetrag der Entgelte abzusetzen.